

Satzung: Partnerschaftsverein Bonn-Ramallah e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Partnerschaftsverein Bonn-Ramallah e.V."
2. Er soll ins Vereinsregister beim Registergericht Bonn eingetragen werden und führt dann den Zusatz «e.V.».
3. Sitz des Vereins ist c/o Rene El Saman, Sebastianstrasse 170, 53115 Bonn, Geschäftsjahr 2021 fortlaufend.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens zur Völkerverständigung.

Es soll unter anderem auf der Grundlage der Projektkooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Bonn und der Stadt Ramallah von 2017 die Partnerschaft durch kulturelles und bürgerschaftliches Engagement gestärkt werden. Kultur- und Bildungs-, sowie Jugendaustausch zwischen Palästina und Deutschland sollen gefördert werden, um dem Ziel des friedlichen Zusammenlebens im Nahen Osten näher zu kommen, gemäß dem Motto „Begegnung schafft Verständigung“.

Der Verein leistet konkrete Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung in beiden Städten durch

- die Förderung von grenzüberschreitenden bürgerschaftlichen Projekten, z. B. im schulischen Bereich durch Unterstützung von Theaterprojekten mit Schüler*innen aus Bonn und Ramallah.

Hierbei wird angestrebt, im Rahmen der Jugendbegegnungen Produktionen in Gemeinden und Kultureinrichtungen zur Aufführung zu bringen, um damit ein breites Verständnis für die Herausforderungen des Friedens im Nahen Osten zu wecken und erfahrbar zu machen. Diese werden ergänzt durch virtuelle und zum Teil bildungspolitische Begegnungen von Jugendgruppen, sowie anderer kulturtragender Gruppierungen im Bereich Kunst, Musik, Sport, Bildung und Fortbildung.

- die Verbreitung von Informationen über die lokalen Lebensbedingungen in beiden Städten.

Aufgrund der großen Anzahl an internationalen Organisationen in Bonn und der politischen, völkerrechtlichen Situation Ramallahs wird konkret auf bürgerschaftlicher Ebene der Gedanke der Völkerverständigung gefördert, indem Erfahrungs- und Kulturaustausch stattfindet.

- regelmäßigen Austausch zu Zielen der Agenda 2030 und der dazugehörigen 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene.

Bei konkreten Austauschformaten auf bürgerschaftlicher und lokaler Ebene findet ein Austausch mit Gruppen aus Bonn und Ramallah zu Themen der nachhaltigen Stadtentwicklung statt. Dazu gehören lokale Maßnahmen zum Klimaschutz und die Beiträge, die Bürger*innen beider Städte dazu leisten können. Außerdem kann ein Austausch zu Maßnahmen der Verständigung mit Mitbürger*innen mit

Migrationshintergrund, Veranstaltungen zu nachhaltigen Verkehrskonzepten unter Einbeziehung und Ausweitung des eigenen Mobilitätsverhaltens stattfinden. Dies dient zur Förderung der Aufnahme persönlicher Kontakte zwischen Menschen beider Städte in allen Altersgruppen und schafft konkrete Beiträge in beiden Städten zu mehr Nachhaltigkeit und Völkerverständigung trotz unterschiedlicher nationaler Herkunft bzw. zum Teil religiöser Orientierung.

- die Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung der vorgenannten Zwecke und gegebenenfalls deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung gemeinnütziger Zwecke

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. **Der Partnerschaftsverein Bonn Ramallah e.V.** mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder in Ausübung eines Ehrenamts keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 2a. Es wird ein Vereinsbeitrag erhoben, der regulär 60,- € pro Jahr und ermäßigt 30,- € pro Jahr beträgt.
3. Der Vorstand kann ohne Nennung von Gründen einen Antrag auf Mitgliedschaft ablehnen oder ein Mitglied ausschließen, wenn es dem unter § 2 genannten Vereinszweck zuwider handelt oder die Arbeit des Vereins auf andere Weise behindert. Das ausgeschlossene Mitglied kann die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet

- mit der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand zu jeder Zeit
- durch gröblichen Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Fakultativ: Ein Mitglied wird selbsttätig ausgeschlossen, wenn es der Beitragszahlung nicht nachkommt und nach der zweiten Mahnung nicht innerhalb eines Monats die Beitragszahlung nachholt
- durch Ausschluss
- durch Tod.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich ist eine Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden einzuberufen.
2. Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen werden aus gegebenem Anlass vom Vorstand einberufen oder wenn die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung bzw. weiterer ordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n oder die Stellvertretung unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Jahreshauptversammlung und alle weiteren Mitgliederversammlungen sind mit den anwesenden Mitgliedern bei einfacher Mehrheit beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
5. Mitglieder, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis für den Verein tätig sind, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie sind nicht zum Vorstand wählbar.
6. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichts
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen
 - Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes

- Wahl von einem/einer Kassenprüfer*in und einem/einer Stellvertreter*in. Die Kassenprüfer*in dürfen nicht dem Vorstand angehören, eine Wiederwahl ist möglich.
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags auf Vorschlag des Vorstands
 - Satzungsänderungen.
7. Über die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses ist durch den/die Versammlungsleiter*in und den/die Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem/der Vorsitzende/n
 - b) dem/der Stellvertreter/in
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
 - e) bis zu drei weiteren Mitgliedern
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zum Antritt seiner Nachfolge im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung maximal zwei Mitglieder kooptieren.
3. Der/die Vorsitzende und die Stellvertretung bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich sind sie jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

§ 8 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von 3 Jahren einen Beirat wählen. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und insbesondere in kulturpolitischen Fragen zu beraten.
Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.

§ 9 Satzungsänderungen

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der Änderung enthalten.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Er lässt die Änderungen durch die nächste Mitgliederversammlung beschließen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Wenn mehr als ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich eine Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins und Liquidation" vom Vorstand verlangt, so ist diese durchzuführen. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Deutsch-Palästinensische Medizinische Gesellschaft e.V.**, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke für den Personenkreis gem. § 53 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Der Vorstand wird beauftragt, etwaige Änderungen dieser Satzung, die das Registergericht zum Zwecke der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in formeller Hinsicht verlangen sollte, vorzunehmen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Im Falle der etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Datum der Errichtung:

Gründungsversammlung des Vereins fand statt am 22.09.2021 in Bonn in der Zentrifuge, Godesberger Allee 70, 53175 Bonn durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Bonn, 22.09.2021

Name und Adresse des Vereins und der Ansprechpartner:

1. Ulrich Nitschke, Fuhrweg 6, 53229 Bonn; Email: Nitschke.ulrich@gmail.com

1. Vorsitzender des Vereins

2. René El Saman, Sebastianstr. 170, 53115 Bonn, Email: rene-el-saman@posteo.de

2. Vorsitzender des Vereins (hier auch postalische Vereinsadresse)